

Einschreibungssatzung

Gemäß § 13 des Statuts der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (im Folgenden KatHO NRW genannt) hat der Senat die nachstehende Einschreibungssatzung am 23.04.2007, geändert am 14.06.2010, beschlossen.

Der Verwaltungsrat der Katholischen Fachhochschule Gemeinnützige GmbH hat die nachstehende Einschreibungssatzung gemäß § 20 Abs. 3 des Statuts am 09.06.2007 mit der Änderung am 19.06.2010 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienplatzbewerberin bzw. der Studienplatzbewerber wird auf Antrag durch Einschreibung in die KatHO NRW aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Studienplatzbewerberin bzw. der Studienplatzbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der KatHO NRW mit den daraus folgenden Rechten und Pflichten, die im Statut, in der Grundordnung und den sonstigen Ordnungen der KatHO NRW sowie in der Satzung der Studierendenschaft näher beschrieben werden.

(2) Eine Studienplatzbewerberin bzw. ein Studienplatzbewerber kann für einen Studiengang eingeschrieben werden, wenn hierfür die erforderliche Qualifikation nachgewiesen wird und kein Zugangshindernis vorliegt. Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung kann der Nachweis einer studiengangsbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert werden, soweit die Studien- bzw. Prüfungsordnungen dies vorsehen.

Die Studienplatzbewerberin bzw. der Studienplatzbewerber wird mit der Einschreibung Mitglied des Fachbereiches, der den von ihr bzw. ihm gewählten Studiengang anbietet.

(3) Die KatHO NRW kann von der Studienplatzbewerberin bzw. von dem Studienplatzbewerber die personenbezogenen Daten erheben, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Das Landesdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LDSG NRW) sowie die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Voraussetzungen für die Einschreibung

Voraussetzungen für die Einschreibung sind:

1. für einen Bachelorstudiengang der Nachweis der Qualifikation durch ein Zeugnis der Hochschulreife / Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung einschließlich der erforderlichen praktischen Tätigkeit,
2. für einen Masterstudiengang der Nachweis der Qualifikation durch einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, auf dem der Masterstudiengang aufbaut,

3. die erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren der KathO NRW und das Vorliegen einer Studienplatzzusage,
4. die schriftliche Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, der Studienbeitragsatzung, der Einschreibungssatzung, der Bibliotheksordnung, der Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen der KathO NRW.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienplatzbewerberinnen bzw. Studienplatzbewerber

Studienplatzbewerberinnen bzw. Studienplatzbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, können eingeschrieben werden, wenn der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung einer der unter § 2 der „Rahmenordnung der Deutschen Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ genannten Sprachprüfungen vorgelegt wird.

Es sind dies: Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
oder
Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)
oder
Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs.

§ 4

Verfahren der Einschreibung

(1) Die Einschreibung erfolgt auf Antrag der Studienplatzbewerberin bzw. des Studienplatzbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der KathO NRW festgesetzten Frist zu stellen. Für den Vollzug der Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich, über Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen entscheidet die KathO NRW.

(2) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:

1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung. Mit dem Antrag werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Bundesland, Geschlecht, Familienstand, Religion und Konfession, Staatsangehörigkeit, ständiger Wohnsitz, Semesterwohnsitz, Hörerstatus, der gewählte Studiengang, Hochschulzugangsqualifikation, Studium an anderen Hochschulen mit Studienzeiten, evtl. Studienabschlüsse, Name und Betriebsnummer der Krankenkasse sowie Versicherungsnummer.
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie Praktika,
3. der Nachweis über bisherige Studien (Prüfungen, Exmatrikulation),
4. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge,
5. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,

(3) Eingeschriebene Studierende erhalten den Studierendenausweis und die Immatrikulationsbescheinigung.

§ 5 Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienplatzbewerberin bzw. der Studienplatzbewerber

- a) die Qualifikation für ein Studium nicht vorlegt bzw. nicht nachweist,
- b) in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- c) eine Versicherungsbescheinigung einer Krankenkasse nicht vorlegt.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienplatzbewerberin bzw. der Studienplatzbewerber

- a) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht beachtet,
- b) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge und Gebühren nicht erbringt,
- c) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb beeinträchtigen würde,
- d) wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde,
- e) aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht.

§ 6 Mitteilungspflichten

Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, der KathO NRW unverzüglich mitzuteilen

- a) die Änderung des Namens, Änderung der Semester- bzw. Heimatanschrift,
- b) den Verlust des Studierendenausweises,
- c) eine meldepflichtige Krankheit.

§ 7 Exmatrikulation

(1) Eine Studierende bzw. ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie bzw. er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- c) sie bzw. er in dem jeweiligen Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
- d) der erforderliche Krankenversicherungsschutz nicht mehr besteht.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die bzw. der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) Eine Studierende bzw. ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung hätten führen können,
- b) sie bzw. er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,

- c) sie bzw. er die zu zahlenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet,
 - d) sie bzw. er den Verpflichtungen der Studien- und Prüfungsordnung nicht nachkommt.
 - e) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Grundordnung der KathO NRW vorliegt.
- (4) Wer seine Prüfungsleistungen durch Täuschung, Zulassung von Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst, kann ebenfalls exmatrikuliert werden.
- (5) Dem Antrag auf Exmatrikulation sind beizufügen:
- a) das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
 - b) der Studierendenausweis,
 - c) die Bescheinigung über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen.
- (6) Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Exmatrikulationsverfahren erhält die bzw. der Studierende einen Nachweis über die Exmatrikulation. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft in der KathO NRW.

§ 8 Rückmeldung

- (1) Möchte die bzw. der eingeschriebene Studierende ihr bzw. sein Studium nach Ablauf eines Semesters fortsetzen, so muss sie bzw. er sich innerhalb der von der KathO NRW festgesetzten Frist zurückmelden. Für die Rückmeldung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich, über Ausnahmen entscheidet die KathO NRW. Sonderregelungen für Studierende mit Studienanteilen im Ausland sind möglich.
- (2) Bei der Rückmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) das ausgefüllte Rückmeldeformular,
 - b) der Nachweis über die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge,
 - c) in der Regel der Studierendenausweis.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) Krankheit, (bei der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - b) Schwangerschaft,
 - c) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
 - d) Kinderbetreuung eigener Kinder,
 - e) Pflege von Angehörigen,
 - f) Auslandsstudium (bzw. Praktikum),
 - g) sonstige wichtige Gründe.
- (2) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig.

(3) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

- a) das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
- b) der Studierendenausweis,
- c) die schriftliche Begründung des Antrages mit Nachweisen.

§ 10 Zweithörerinnen bzw. Zweithörer

Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.

Auf Zweithörerinnen bzw. Zweithörer finden die Vorschriften der Einschreibung, der Versagung, der Rückmeldung und der Exmatrikulation sinngemäß Anwendung.

Über die Einschreibung erhält die Zweithörerinnen bzw. der Zweithörer eine Bescheinigung.

§ 11 Gasthörerinnen bzw. Gasthörer

An einzelnen Lehrveranstaltungen Interessierte können als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer zugelassen werden. Der Gasthörerstatus berechtigt nicht, Prüfungen abzulegen, es sei denn, es handelt sich um Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an einem Weiterbildungsstudiengang gem. § 14 der Grundordnung der KathO NRW. Eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann von der Hochschule erteilt werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 19.06.2010 in Kraft.

Köln, 19.06.2010



Prof. Dr. Ulrich Deller
- komm. Rektor -